VERORDNUNG (EWG) Nr. 1557/79 DES RATES
vom 24. Juli 1979
über Sondermaßnahmen im Rohtabaksektor für die Sorten Perustitza und Erzegovina

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 13 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus dem in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Bericht der Kommission geht hervor, daß die von den Interventionsstellen übernommenen Tabakmengen der Sorten Xanti-Yakà, Perustitza und Erzegovina der Ernte 1976 weit über den Mengen und dem Prozentsatz der Produktion liegen, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 (4) festgelegt worden sind und deren Überschreitung die in Anwendung des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgesehenen Maßnahmen auslöst. Diese Tendenz hat sich bei der Ernte 1977 fortgesetzt.

Die namentlich bei diesen Sorten seit der Ernte 1974 außerordentlich vorsichtig betriebene Preispolitik hat zu keiner Umkehrung der Vermarktungslage geführt. Daher müssen Sondermaßnahmen getroffen werden. Von den in Betracht kommenden Maßnahmen scheint die Senkung des Niveaus des Interventionspreises am geeignetsten, ein besseres Gleichgewicht zwischen Produktion und Nachfrage wieder herzustellen und die Lagerbestände abzubauen.

Die Vermarktungsschwierigkeiten bei der Sorte Xanti-Yakà können als andersartig als bei den Sorten Perustitza und Erzegovina und nur auf einer außergewöhnlichen Situation beruhend angesehen werden. Auch ist diese Sorte nicht von die Qualität beeinflussenden Verfallserscheinungen betroffen wie die anderen beiden Sorten. Daher sind die beabsichtigten Maßnahmen nur auf die Sorten Perustitza und Erzegovina anzuwenden.

In Anbetracht des agronomischen Forschungsprogramms für Orienttabake, das von der nächsten Ernte an Anwendung finden wird, und der Aussichten, die sich daraus für eine mittelfristige Verbesserung des Qualitätsstands der Erzeugung ergeben, sind die vorgesehenen Maßnahmen auf die nächsten beiden Ernten anzuwenden.

Die vorgesehenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Höhe der Prämie aus und lassen somit den Erzeugern die Möglichkeit, für die normalerweise auf dem Markt absatzfähigen Mengen den Zielpreis zu erreichen. Andererseits ist die Erhöhung der Hektarerlöse, die die Erzeuger durch den Mechanismus der Intervention und infolge der Verwendung von Anbauverfahren, mit denen Höchsterträge angestrebt werden, erzielt haben, nicht als ein Ergebnis des normalen Marktgeschehens anzusehen. Daher erscheint der Vorschlag eines Beihilfeprogramms in diesem Sektor nicht gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ernten 1979 und 1980 wird der Interventionspreis für Tabak der Sorten Perustitza und Erzegovina von 90 % auf 80 % des jeweiligen Zielpreises gesenkt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. GIBBONS

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 130.
(3) Stellungnahme vom 27./28. Juni 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35.